

## **Satzung über die Benutzungsgebühren der öffentlichen Toilettenanlage in der Gemeinde Zierow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow in der Sitzung vom 08.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die öffentliche Toilettenanlage in Zierow, Strandstraße ist eine Einrichtung der Gemeinde Zierow. Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

### **§ 2 Allgemeines**

1. Die Benutzung der Toilettenanlage ist ausschließlich zur Verrichtung der Notduft erlaubt.
2. Es ist insbesondere verboten:
  - a) das Verweilen in der öffentlichen Toilettenanlage zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notduft, insbesondere das Nächtigen in der öffentlichen Toilettenanlage,
  - b) jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilette, insbesondere das Bemalen oder Beschmieren der Wände oder Einrichtungen, sowie das Bekleben derselben mit Plakaten, Zetteln oder dergleichen und vandalisches Verhalten,
  - c) die Benutzung der öffentlichen Toilette ohne Entrichtung der Benutzungsgebühr.

### **§ 3 Gebührensschuldner / Entstehung / Fälligkeit**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der öffentlichen Toilette. Gebührenschild entsteht und wird fällig mit Benutzung der öffentlichen Toilette.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Für die einmalige Benutzung der öffentlichen Toilettenanlage wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO erhoben.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zierow, d. 19.12.2012

F.-J. Boge  
-Bürgermeister-

